

# Gesetz

über die

## Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

(Vom 2. Februar 1919.)

### I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat leistet den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für:

- a) die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln, Schulmaterialien und für Schülerbibliotheken;
- b) die Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- c) den Unterricht von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule, für fakultativen Fremdsprachenunterricht, für den Handarbeitsunterricht für Knaben und den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschule, sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Schülergärten;
- d) die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an Jugendhorte und Ferienkolonien;
- e) die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegärten oder die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten;
- f) die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- g) den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen und die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sofern sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind;
- h) die Amortisation von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die entstanden sind durch Schulhausbauten aus der Zeit vor dem 29. September 1912.

§ 2. Der Staatsbeitrag beträgt

- a) höchstens drei Viertel der unter § 1, lit. a, d und f, genannten Ausgaben;
- b) höchstens die Hälfte der unter § 1, lit. b, c, e, g und h, genannten Ausgaben.

In außerordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschluß der Staatsbeitrag an Schulhausbauten (§ 1, lit. g) bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden.

Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30% ausrichten.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch solchen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Fehlbeträge in den Stammgütern nicht zu amortisieren vermögen, Staatsbeiträge bis zu drei Viertel der planmäßigen Tilgungsquote verabfolgen.

§ 3. Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912.

Die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einteilung der Gemeinden erfolgt im Jahre 1921 durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung. Die Neueinteilung wird zum ersten Male auf die im Jahre 1922 auszurichtenden Staatsbeiträge angewendet.

§ 4. An bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse und weiterer Jahreskurse der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht.

## II. Besoldung der Volksschullehrer.

### 1. Umfang der Besoldungen.

#### a) *Primar- und Sekundarlehrer.*

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Der Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 3800 Fr., derjenige der Sekundarlehrer 4800 Fr.

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
1	3700	4600
2	3650	4550
3	3600	4500
4	3550	4450
5	3500	4400
6	3450	4300
7	3400	4200
8	3350	4100
9	3300	4000
10	3200	3900
11	3100	3800
12	3000	3700
13	2900	3600
14	2800	3500
15	2700	3400
16	2600	3300

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

§ 7. Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von 100—1200 Fr. aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuer-schwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr 200 Fr., im 4.—6. Jahr 300 Fr., im 7.—9. Jahr 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezial-abteilungen für anormale Schüler Zulagen von 300 Franken bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindegulagen zu beanspruchen.

Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.

§ 10. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Zur Übernahme von Agenturen werden keine Bewilligungen erteilt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Be-

tätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

*b) Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.*

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen einen Grundgehalt von 120 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1.—4. Beitragsklasse 115 Fr., der 5.—8. Beitragsklasse 100 Fr., der 9.—12. Beitragsklasse 85 Fr., der 13.—16. Beitragsklasse Fr. 70. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis.

Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von 5—50 Fr., beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 5 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde.

2. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

*a) Vikariate.*

§ 12. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalls von Lehrern, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Die Lehrer können, wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

§ 13. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;

7. in solchen weitem Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Dienstage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikariatsentschädigung 3 Fr. für die Unterrichtsstunde.

Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.

§ 15. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 zur Anwendung.

§ 16. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrer, sowie auch zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hülfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang und der Dauer des Vikariates.

#### *b) Ruhegehalt.*

§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenig-

stens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahre höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 18. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahre sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahre verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 19. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 20. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Zulagen nach § 9) übersteigt, so ist der Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 21. Die Bestimmungen über die Ausrichtung eines Ruhegehaltes finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 22. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat

während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

*c) Besoldungsnachgenuß und Hinterlassenenfürsorge.*

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren gesetzliche Besoldung samt Zulage gemäß § 9 oder den Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

§ 24. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen der Stiftung werden durch ihre Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

### **III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 25. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage mit Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft.



Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben bis zum 30. April 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche freiwilligen Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollen. Bis zu dieser Beschlußfassung sind sie berechtigt, den Schätzungswert der Lehrerwohnung auf die derzeitigen Gemeindezulagen in Anrechnung zu bringen.

§ 26. Für das Jahr 1918 richtet der Staat die nachfolgenden Nachzahlungen aus:

1. an Primar- und Sekundarlehrer:

- a) an die Grundgehälter der Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen
- |             |         |
|-------------|---------|
| 1—3 . . .   | 400 Fr. |
| 4—6 . . .   | 300 „   |
| 7—9 . . .   | 250 „   |
| 10—12 . . . | 200 „   |
| 13—16 . . . | 150 „   |

b) die Differenz der Dienstalterszulage nach Gesetz vom 29. September 1912 und gemäß § 7 dieses Gesetzes, abzüglich des gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 12. November 1918 daran vorausbezahlten Betrages;

2. an die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen die Differenz der seit 1. Januar 1918 ausgerichteten staatlichen Besoldung und der ihnen nach § 11 dieses Gesetzes vom genannten Tage ab vom Staat auszurichtenden Beträge an Grundgehälter und Dienstalterszulagen;

3. an Vikare der Primar- und Sekundarschule für jeden seit 1. Mai 1918 geleisteten Schultag, an Vikarinnen der Arbeits- und Haushaltungsschule für jede seit 1. Mai 1918 erteilte Unterrichtsstunde die Differenz zwischen der neuen und der ausgerichteten Besoldung.

§ 27. Die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer erhalten einen Ruhegehalt, der sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet. Alle früher festgesetzten Ruhegehälter werden mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 um 40—80 % erhöht.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 29. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 29. September 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Februar 1919,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	130,790
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	87,028
Annehmende sind . . . . .	57,335
Verwerfende sind . . . . .	20,531
Ungültige Stimmen . . . . .	78
Leere Stimmen . . . . .	9,084

beschließt:

Das „Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Februar 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Sekretär:

Wachter.

---

## Gesetz

betreffend

**Abänderung des Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902, sowie des Gesetzes vom 29. September 1912.**

(Vom 2. Februar 1919.)

---

Art. I. Die §§ 58, 64, 72, 73, 74 und 75 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 werden folgendermaßen abgeändert: